

Von demselben Gesichtspunkte aus bezeichnete es Dr. St. als « wünschenswert », dass die Beklagte gerade ihn, d. h. den Anwalt Wegmanns, mit der Wahrung « ihrer Interessen » betraue. Tatsächlich hat denn auch Dr. St. am 28. Februar 1914 aus der Niederlegung der Vertretung des Wegmann sofort die Konsequenz gezogen, dass er nun auch nicht mehr als Vertreter der Beklagten zu handeln habe. Wenn er dabei die Zessionsurkunde nicht dem Wegmann zurückgab, sondern der Beklagten schickte, so hat er damit allerdings nachträglich die Auffassung bekundet, dass er die Urkunde, wenigstens zuletzt, als Vertreter der Beklagten aufbewahrt habe; dadurch konnte indessen an der Tatsache, dass er sie jedenfalls am 31. Juli 1913 im ausschliesslichen Interesse des Wegmann aufgesetzt und in Verwahrung genommen und sie dann mindestens bis zum 4. August (dem Tag der zweiten Arrestnahme) ebenfalls im ausschliesslichen Interesse des Wegmann verwahrt hatte, nichts mehr geändert werden.

4. — Fehlt es somit im vorliegenden Falle überhaupt an einer Geschäftsführung ohne Auftrag, bezw. schon an dem Willen des angeblichen Geschäftsführers, für die angeblich durch ihn vertretene Person zu handeln, so kann dahingestellt bleiben, ob gegebenenfalls nicht auch die Zulässigkeit einer Vertretung des Zedenten und des Zessionars durch die nämliche Person — zumal einer Vertretung ohne Auftrag, mit bloss nachträglich erfolgender Genehmigung seitens des einen Vertretenen — zu verneinen wäre, wofür ähnliche Erwägungen angeführt werden könnten, wie für die Unzulässigkeit des Vertragsabschlusses eines Vertreters mit sich selbst (vgl. BGE 39 II S. 566 ff.). Mit Recht ist z. B. in der Berufungsantwort darauf hingewiesen worden, dass bei der Zulassung solcher Doppelvertretungen nicht nur der Charakter der Zession als eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts alteriert, sondern auch die Sicherheit des Rechtsverkehrs gefährdet

und — wie gerade der vorliegende Fall zeigt — die Beiseiteschaffung von Exekutionsobjekten erleichtert würde.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 9. April 1915 in allen Teilen bestätigt.

IV. HAFTPFLICHTRECHT

RESPONSABILITÉ CIVILE

48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. Juni 1915

i. S. **Rhätische Bahn**, Beklagte,
gegen **Singer**, Kläger.

Eisenbahnhaftpflicht. Traumatische Neurose eines pensionierten, noch erwerbsfähigen Oberbürgermeisters. Schadensberechnung. Anwendbarkeit des Art. 8 EHG?

A. — Der am 8. Februar 1854 geb. Kläger war Oberbürgermeister von Jena gewesen und auf 1. Oktober 1912, einem von ihm gestellten Gesuche entsprechend, in den Ruhestand versetzt worden. Bis zum 1. Januar 1918 beträgt die ihm von der Stadtgemeinde ausgesetzte Pension 10,000 Mk. (soviel, wie der letzte Jahresgehalt, während die gesetzliche Pension nur 7000 Mk. betragen hätte), von da an bis zu seinem Lebensende 8000 Mk. per Jahr. Der bezügliche Vertrag zwischen dem Kläger und der Stadtgemeinde (vom 1. Juli 1912) enthält die Bestimmung, dass dem Kläger freistehen solle, « während der Dauer des Ruhestandes gegen Entgelt wieder in

öffentliche oder private Dienste zu treten, ohne dass ihm sein Ruhegehalt verkürzt werden darf.»

Unmittelbar nach seiner Pensionierung hatte der Kläger mit einer Elektrizitätsgesellschaft Verhandlungen über seinen Eintritt in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft angeknüpft. Die Verhandlungen schwebten noch als der Kläger am 20. Oktober 1912, infolge einer falschen Weichenstellung auf der Station Preda (Linie Chur-St. Moritz) einen Unfall erlitt, der zunächst nur leichtere, in kurzer Zeit geheilte körperliche Verletzungen, sodann aber eine, heute noch andauernde traumatische Neurose zur Folge hatte. Ueber diese von ihm beim Kläger festgestellte Krankheit, sowie über die beruflichen Aussichten des Klägers vor und nach dem Unfall spricht sich der gerichtliche Experte, Prof. Bleuler in Zürich-Burghölzli in seinem am 7. August 1914 erstatteten Gutachten, auf Grund der von ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung, die vom 15. Juni bis zum 14. Juli 1914 dauerte, u. a. folgendermassen aus:

« Ueber die gesundheitliche Vorgeschichte des Expl. » besitzen wir nur eine objektive Notiz, die Aussage » des Hausarztes der Familie Singer, dass er den Expl. » nie untersucht habe, weil dazu kein Anlass gewesen sei. » Ferner habe der Zeuge während der Behandlung der » Frau des Expl. an diesem nichts krankhaftes bemerkt. » Expl. war also gesund. Dies ist seit dem Unfall nicht » mehr der Fall. » Zunächst sind es Zeichen von krankhafter Angst, unter » denen die Platzangst mit ihren psychischen und » körperlichen Erscheinungen das hervorragendste ist. » Er fürchtet zusammenzufallen, wenn er über einen » nur kleinen offenen Platz gehen muss, bekommt das » Gefühl, wie wenn er auf Filz ginge: sein Puls wird » schnell, unregelmässig bis zu eigentlichen Doppel- » schlägen, das Gesicht fahl, fängt an zu schwitzen. Eine » Ueberwindung der Erscheinung durch den bewussten » Willen ist dem Patienten nicht möglich; sein Aussehen

» verfällt rasch so stark, dass man wirklich fürchten » muss, er könnte zusammenstürzen, wenn er sich for- » cierter wollte. Sodann die Angst vor Menschen- » ansammlungen; zum Teil damit in Verbindung » steht es, dass Expl. nicht mehr öffentlich reden kann, » während er sonst ein guter, wahrscheinlich sogar ein » hervorragender Redner war. Man kann objektiv » konstatieren, wie dem Expl. die Gedanken, die ihm » früher von selbst gekommen sein müssen, nicht mehr » zufließen. Während Expl. nicht nur durch seine ganze » Vergangenheit, seinen Bildungsgang, sondern nament- » lich auch durch die Proben im Anfange der meisten » Gespräche zeigt, dass er ein hochintelligenter, ideen- » reicher Mann ist, kann man doch auf die Dauer kein » zusammenhängendes Gespräch mit ihm führen. » Wir haben vor uns lauter Symptome einer funk- » tionellen Krankheit, einer Neurose. Daraus folgert » zweierlei: erstens, dass der Expl. keine materielle » Schädigung des Gehirns davongetragen hat, und » zweitens, dass die Krankheit nicht bloss der Ausdruck » einer schon vorher bestehenden organischen Hirn- » krankheit in Folge vorzeitigen Alterns, von Arterien- » verhärtung oder Alkoholismus sein kann. Fast » alle Zeugen betonen die Frische und Lebendigkeit und » hervorragende Arbeitskraft des Expl. bis in die letzte » Zeit. Beispielsweise Zeugen davon sind die Festreden, » die in eine Zeit von intellektuellen und gemütlichen » Strapazen hohen Grades fallen, ferner die Antwort » auf den Revisionsbericht betr. die Gemeindeverwaltung. » Den letztern, der in allem Wesentlichen von dem » Expl. redigiert, resp. diktiert sein soll, lege ich bei; » dass er in 24 Stunden verfasst worden war, ist durch » die Zeugnisse erhärtet. Es ist das wohl nicht nur eine » normale, sondern eine ganz ausserordentliche Leistung » eines Mannes, der volle Uebersicht über die ganze » Materie und grosse geistige Klarheit besitzen muss. » Was nun seine Fähigkeiten als Bür-

» germeister betrifft, so kann nur konstatiert werden,
 » dass auch seine besten Feinde nichts greifbares zu
 » sagen wussten, als dass einige Leute unter ihm Unter-
 » schlagungen gemacht haben.
 » Für uns ist es übrigens irrelevant, ob Expl. ein guter
 » Bürgermeister gewesen. Wir haben es nur mit der
 » Frage zu tun, hatte er vor dem Unfall Fähigkeiten,
 » die er jetzt nicht mehr hat? und diese ist bestimmt
 » zu bejahen. Er konnte aus dem Stegreif reden, hatte
 » eine gute Uebersicht über eine Stadtverwaltung und
 » konnte diese benutzen. Heute ist seine Redegabe und
 » sein Gedankenzufluss überhaupt gehemmt.
 » Ist nun aber die Neurose die Folge des
 » Unfalles? Einzelne Symptome sprechen mit Be-
 » stimmtheit dafür: so namentlich das erschreckte Auf-
 » fahren im Schläfe, und das leichte Erschrecken im
 » Wachen, das früher nicht vorhanden war. Ganz ge-
 » wöhnlich finden wir auch bei Unfallsneurosen Kopf-
 » druck, Kopfschmerzen, Depressionen und vor allem
 » die Habilität in der Regulation des Blutkreislaufes,
 » doch können diese letzteren Symptome auch sonst auf-
 » treten, während das Erschrecken und die Aengstlich-
 » keit auf eine psychische Veranlassung mit Erschrecken
 » hinweisen, wie sie eben am gewöhnlichsten bei einem
 » Unfall zu Stande kommen. Ein ungewöhnliches Symp-
 » tom bei Unfallsneurosen ist die Platzangst. Sie ist aber
 » ebenfalls im Zusammenhang mit ängstlichen Erleb-
 » nissen und es ist kein Grund vorhanden, zu der An-
 » nahme, dass sie nicht auch durch solche Ursachen aus-
 » gelöst werden könnte. Könnte nun aber
 » nicht eine Arteriosklerose oder eine andere
 » Altersveränderung namentlich im Gehirn
 » wenigstens mitwirkende Ursache gewesen
 » sein, wie von der beklagten Partei ange-
 » deutet wird? Da weder von Alkoholismus noch von
 » Arteriosklerose noch von irgend welchen Altersverän-
 » derungen im Gehirn, die sich bei einem Intellektuellen

» meist so leicht finden lassen, nichts nachgewiesen wor-
 » den ist, haben wir keinen Grund, solche Mitursachen
 » anzunehmen. Der Einfluss der Neu-
 » rose auf die Erwerbsfähigkeit des Expl.
 » ist ohne weiteres klar. Ganz unfähig ist der
 » Expl. zur Zeit zur Ausübung derjenigen Tätigkeit, die
 » er selbst und seine Freunde als die wichtigste sich vor-
 » gestellt hatten, die « an der Spitze » oder
 » doch im Aufsichtsrat eines grösseren
 » Betriebes. Nach den Zeugen Becker und
 » Rother darf man wohl nicht zweifeln, dass er eine
 » solche Stelle beim Elektrizitätswerke schon in Aus-
 » sicht hatte und dass er dabei im Jahr « 5000 Mk. und
 » mehr » hätte verdienen können. Er hat trotz
 » seiner Neurose jetzt noch einen sehr starken Aktivi-
 » tätstrieb und von den Altersschwächen, wie Gedächt-
 » nisstörung für die frischen Ereignisse, Labilität der
 » Gefühle, rasche allgemeine Ermüdung, war nichts zu
 » finden. Einen solchen Ausfall in Prozenten seiner Er-
 » werbsfähigkeit auszudrücken, ist ein müssiges Unter-
 » nehmen, denn massgebend sind ja die absoluten
 » Zahlen, die dem Gericht zur Verfügung stehen. Es be-
 » steht ein Ausfall, den der Kläger auf jährlich 5000 Mk.
 » wertet. Das scheint nach der Aktenlage plausibel; aber
 » der Arzt kann nur sagen: die in Aussicht genommene
 » Tätigkeit ist bis jetzt durch den Unfall verunmöglicht
 » worden. Die Wertung derselben muss dem Gericht
 » überlassen werden. Wichtiger ist die
 » Frage nach der Dauer des Erwerbsausfalles.
 » Hier ist zu bemerken, dass wir keine Normen besitzen,
 » wie lange ein 58jähriger Mann im Durchschnitt noch
 » als Verwaltungsrat verdienen kann. Es ist aber zu
 » sagen, dass wir bei dem Expl. keine anatomisch ge-
 » schwächte Konstitution gefunden haben, so dass die
 » Annahme, er könne bis zum 65. Jahre die 5000 Mk.
 » und nachher noch 2000 Mk jährlich verdienen, nicht
 » zu hoch gegriffen scheint.

» Der Erwerbsausfall ist ferner abhängig von der
 » Dauer und Heilbarkeit der Krankheit. Es
 » handelt sich hier um eine rein funktionelle Neurose,
 » also eine Krankheit, die im Prinzip heilbar ist. Und
 » wenn die Sache nicht schon so lange andauerte, so
 » hätte man dem Patienten nach einer raschen Erledi-
 » gung des Prozesses eine volle und baldige Heilung ga-
 » rantieren können. Je länger solche Krankheitssymp-
 » tome sich eingelebt haben, um so schwieriger ist es
 » wieder, sie zu beseitigen; aber dennoch besteht auch
 » jetzt noch die grosse Wahrscheinlichkeit einer Heilung,
 » wenn nur der Prozess bald erledigt werden kann. . . .
 » In diesem Falle haben wir keine Anhaltspunkte für
 » eine vorher bestehende nervöse Anlage; es kann also
 » nur der Rentenprozess sein, der die Krankheit ver-
 » längert, trotzdem der Expl. gar nicht auf die Ent-
 » schädigung angewiesen ist und wie ich ihm glaube,
 » auch lieber gesund wäre, als die Entschädigung be-
 » käme. Es kommen eben hier auch noch andere Im-
 » ponderabilien in Betracht, wie das Gefühl, dass die
 » Bahn durch Hinstellen ungenügend ausgebildeter An-
 » gestellter einen Fehler gemacht habe und nun
 » Schwierigkeiten wegen der Entschädigung mache. . . .
 » Wie die jetzigen äussern Umstände die Aussichten
 » auf Heilung beeinflussen, kann ich nicht sagen,
 » weil niemand die jetzigen äussern Umstände kennt.
 » Käme der Patient bald zur Ruhe, so dürfte man
 » auch jetzt noch eine Heilung nach spätestens 2 bis 3
 » Jahren erwarten, unter ganz günstigen Verhältnissen
 » auch früher. . . . Wir resumieren: Herr Singer
 » leidet an einer Neurose, die im Prinzip heilbar ist.
 » Andere Krankheitserscheinungen (arteriosklerotische
 » Hirnveränderungen, Alkoholismus usw.) sind nicht
 » nachzuweisen. Die Form der Neurose spricht mit
 » grosser Wahrscheinlichkeit für Verursachung durch
 » Unfall und gegen eine Verursachung durch Familien-
 » und Amtssorgen. Es fehlt auch vollständig der Nach-

» weis einer vorherbestehenden Krankheit, während die
 » Neurose sich unmittelbar an die Verletzung ange-
 » schlossen hat. Auch mitwirkende Ursachen konnte ich
 » nicht finden. Unter diesen Umständen ist als sicher
 » anzunehmen, dass die Krankheit die Folge des Un-
 » falles sei. Sie verhindert den Expl. nicht an der Füh-
 » rung von Geschäften, die kein öffentliches Reden und
 » keine anhaltende Tätigkeit verlangen, wie z. B. die
 » Besorgung seines Grundbesitzes, wohl aber an der
 » Uebernahme von verantwortlichen Aufsichtsratsstellen
 » und dergl., eine Beschäftigung die Expl. gerade in
 » Aussicht genommen hatte. Eine Heilung nach längerer
 » Zeit, vielleicht zwei Jahren, ist zu erwarten, wenn der
 » Prozess bald erledigt wird, eine frühere oder auch
 » spätere Besserung ist aber nicht auszuschliessen, ja
 » unter ungünstigen Umständen nicht einmal eine Un-
 » heilbarkeit.

« Beantwortung der Fragen des Gerichts.

» 1. Herr Dr. Singer leidet an Störungen des Nerven-
 » systems.

» 2. Diese Störungen müssen mit Sicherheit als Folgen
 » des Eisenbahnunfalles vom 20. Oktober 1912 bezeichnet
 » werden und sind nicht zurückzuführen auf den plötz-
 » lichen Tod seiner Lebensgefährtin, die schwere Er-
 » krankung der einzigen Tochter, die unliebsamen Vor-
 » kommnisse in seinem Amt, noch Alkoholgenuss in ge-
 » sundheitsschädlichem Masse.

» 3. Es kann eine Einbusse der Erwerbsfähigkeit fest-
 » gestellt werden, indem der Patient nicht fähig ist,
 » diejenige Tätigkeit auszuüben, die er sich vorgenommen
 » hatte und eine andere ebenso einträgliche und standes-
 » gemässe Tätigkeit für ihn nicht leicht zu finden sein
 » wird. Um die Erwerbseinbusse in Prozenten zu schätzen,
 » dafür fehlt mir das Material. Nach Zeugenaussagen
 » würde sie in absoluter Zahl etwa 5000 Mk. per Jahr be-
 » tragen — die Richtigkeit der Wertung festzustellen,
 » muss ich dem Gericht überlassen. Für wie lange diese

» Tätigkeit hätte ausgeübt werden können, ist nicht
 » sicher zu sagen; Gründe für die Annahme eines frühern
 » Alterns habe ich bei dem Expl. nicht gesehen. Bei
 » rascher Erledigung des Prozesses ist es wahrscheinlich
 » dass die Störung in etwa zwei Jahren gehoben sei.»

B. — Durch Urteil vom 12. März 1915 hat das Kantonsgericht von Graubünden über die, auf das EHG gestützten Rechtsbegehren des Klägers:

« 1. Bezahlung eines Schadenersatzes im Betrage von
 » 60,000 Fr. plus 5% Zins seit 25. Oktober 1912;

» 2. Bezahlung einer Geldsumme nach richterlichem Ermessen als Schmerzensgeld und als Genugtuung;

» 3. Ersatz sämtlicher bisheriger und künftiger Arzt-
 » Heilungs- und Kurkosten gemäss späterer Präzision; »
 erkannt:

« 1. Die Klage wird insoweit gutgeheissen, als die Be-
 » klagten an den Kläger für den Unfall vom 20. Oktober
 » 1912 für Einbusse an Erwerbsfähigkeit 18,000 Fr. und
 » als Genugtuungssumme 4000 Fr., also eine Gesamt-
 » entschädigung von 22,000 Fr. plus 5% Zins für
 » 18,000 Fr. seit 25. Oktober 1912 zu bezahlen hat.

» 2. Die Beklagte hat dem Kläger für Arztkosten etc.
 » 486 Mk. 30 Pf. zu ersetzen.»

C. — Gegen dieses Urteil haben rechtzeitig und in richtiger Form die Beklagte die Berufung und der Kläger die Anschlussberufung an das Bundesgericht ergriffen, die Beklagte mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, der Kläger mit den Anträgen:

« 1. Das Bundesgericht wolle die Entschädigung für
 » materiellen Schaden (Art. 3 EHG) auf 60,000 Fr. plus
 » 5% Zins seit 25. Oktober 1912 erhöhen, eventuell nach
 » richterlichem Ermessen;

» 2. Es wolle die auf Grund des Art. 8 des EHG zu-
 » gesprochene Summe ebenfalls auf 10,000 Fr. erhöhen,
 » eventuell nach richterlichem Ermessen;

» 3. Es wolle im Urteil aussprechen, dass die Rhä-

» tische Bahn auch für künftige Heilungskosten haft-
 » bar sei;

» 4. Es wolle für den Fall einer Verschlimmerung des
 » Gesundheitszustandes des Dr. Singer im Sinne des Art.
 » 10 EHG die Abänderung des Urteils vorbehalten.»

Jede Partei hat ausserdem auf Abweisung der gegnerischen Berufung angetragen.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Durch das für den Richter massgebende ärztliche Gutachten des Prof. Bleuler ist erstellt, dass der Kläger zur Zeit an einer Neurose leidet, die ihn zwar nicht an der Besorgung seiner Privatangelegenheiten, wohl aber an der Uebernahme eines verantwortungsvollen Postens hindert; desgleichen, dass es sich dabei um eine t r a u m a t i s c h e Neurose handelt, die als solche nur auf den Unfall vom 20. Oktober 1912 zurückgeführt werden kann. Die Tatsächlichkeit des erwähnten Leidens und dessen Kausalzusammenhang mit dem Unfall werden denn auch von der Beklagten nicht bestritten; ebensowenig der Charakter des Unfalles als eines Eisenbahnbetriebsunfalls, für dessen Folgen die Beklagte grundsätzlich aufzukommen hat. Streitig ist vielmehr einzig die Frage, ob und in welchem Masse dem Kläger infolge seines Leidens ein Vermögensschaden erwächst, sowie die weitere Frage, ob zum Zuspruch einer besondern Entschädigung im Sinne des Art. 8 EHG Anlass vorhanden sei.

2. — Der Standpunkt der Beklagten, dass ein zu ersetzender Vermögensschaden deshalb nicht vorliege, weil der Kläger zur Zeit des Unfalls nichts verdiente, sein Ruhegehalt aber durch seine Krankheit nicht beeinträchtigt werde, kann nicht gutgeheissen werden. Bei der Frage, wie hoch die nach Art. 3 EHG zu vergütenden « Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeits-

unfähigkeit» seien, sind allerdings in der Regel zunächst die Erwerbsverhältnisse des Getöteten oder Verletzten zur Zeit des Unfalls zu berücksichtigen. Wenn aber diese Erwerbsverhältnisse infolge vorübergehender besonderer Umstände momentan erheblich bessere oder erheblich schlechtere waren, als für die Zukunft zu erwarten gewesen wäre, ist bei der Schadensberechnung von demjenigen Erwerb auszugehen, der bei Wegfall jener vorübergehenden Umstände aller Wahrscheinlichkeit nach erzielt worden wäre.

In dieser Beziehung ist der vorliegende Fall insofern typisch, als der Kläger zur Zeit des Unfalls gerade seine bisherige Tätigkeit als Oberbürgermeister von Jena aufgegeben, sich jedoch die Ausübung einer andern Erwerbstätigkeit, mit Rücksicht auf welche sein Ruhegehalt nicht gekürzt werden dürfe, ausdrücklich vorbehalten hatte und auch tatsächlich bemüht war, einen weniger anstrengenden, aber gleichwohl einträglichen, standesgemässen Posten für sich ausfindig zu machen. Unter der Voraussetzung, dass ihm dies gelungen wäre, befand er sich also in Bezug auf seine Erwerbsverhältnisse in einer bloss momentan ungünstigen Situation, die nach dem Gesagten nicht geeignet ist, als Grundlage für die Schadensberechnung zu dienen.

Nun ist in Würdigung der ganzen bisherigen Laufbahn des Klägers — auch seine Pensionierung mit dem vollen Gehalt von 10,000 Mk., statt der gesetzlichen 7000 Mk. spricht übrigens gegen die Annahme, dass er seiner Stellung nicht mehr gewachsen gewesen sei — ferner auf Grund der unmittelbaren Beobachtungen des ärztlichen Experten über seine geistigen Fähigkeiten und seine körperliche Konstitution, mit der Voriinstanz als wahrscheinlich anzunehmen, dass es dem Kläger ohne den Unfall in der Tat gelungen wäre, in absehbarer Zeit eine seiner bisherigen Stellung mehr oder weniger entsprechende, nicht allzu anstrengende, verhältnismässig einträgliche Tätigkeit, z. B. im Aufsichtsrat einer grössern

Unternehmung auszuüben. Schwierig ist es allerdings, sich ein Urteil darüber zu bilden, wann der Kläger eine solche Stellung erhalten und wieviel er dabei vermutlich verdient haben würde. Während der Kläger bei der Bezifferung seines Vermögensschadens auf 60,000 Fr. davon ausgeht, dass er mit Leichtigkeit mindestens zehn Jahre lang durchschnittlich 5000 Mk. per Jahr und später noch einen Teil dieser Summe verdient haben würde, und während anderseits die Beklagte der Ansicht ist, dass der Kläger im Momente seiner Pensionierung, als in verschiedenen Beziehungen nicht mehr «intakt», keine zugleich standesgemässe und lukrative Stellung gefunden haben würde, nimmt der gerichtliche Experte auf Grund einer objektiven und gründlichen Prüfung sämtlicher in Betracht kommenden Umstände an, dass der Kläger bis zum 65. Jahre 5000 Mk. und nachher noch 2000 Mk. per Jahr hätte verdienen können. Wird hievon ausgegangen und ausserdem berücksichtigt, dass der Kläger die gewünschte Stellung vielleicht erst nach längerem Suchen gefunden und dass er sich möglicherweise auch mit einem weniger einträglichen Ehrenposten begnügt haben würde, so rechtfertigt es sich, den durchschnittlichen Nebenverdienst, den der Kläger vom Frühjahr 1913 an — d. h. nach einer, offenbar von ihm selbst gewünschten Erholungspause von einem halben Jahr nach 23jähriger Amtstätigkeit — voraussichtlich bis zum Alter von 65 Jahren erzielt haben würde, auf 4000 Mk. oder 5000 Fr. per Jahr anzusetzen.

3. — Nach dem, speziell auch in Bezug auf die Heilungsaussichten massgebenden Gutachten des Prof. Bleuler war die Heilung des Klägers zur Zeit der Begutachtung (Sommer 1914) «nach spätestens 2 bis 3 Jahren,» oder, wie es an einer andern Stelle des Gutachtens heisst, «nach zwei Jahren, wenn der Prozess bald erledigt wird,» zu erwarten. Auf Grund dieser Prognose ist, da der Prozess mit dem heutigen Tage, also

verhältnismässig bald nach der Erstattung des Gutachtens, seine endgültige Erledigung findet, als wahrscheinlich anzunehmen, dass die vollständige Heilung des Klägers in etwa zwei Jahren von der Erstattung des Gutachtens oder in ungefähr einem Jahr von der Zustellung des bundesgerichtlichen Urteils an, also etwa im Sommer 1916 eintreten werde, sodass der Kläger vom Herbst 1916 an voraussichtlich eine ähnliche Tätigkeit ausüben können, wie wenn der Unfall nicht stattgefunden hätte. Darnach hat er infolge des Unfalls einen mutmasslichen Erwerbsausfall von $3\frac{1}{2}$ mal 5000 = 17,500 Fr. erlitten. Von dieser Summe ist mit Rücksicht auf die Vorteile der Aversalabfindung — zumal da die Entschädigung unbestrittenermassen vom 25. Oktober 1912, also fast vom Unfalltage an zu verzinsen ist, während der zu ersetzende Erwerb sich auf die Jahre 1913 bis 1916 verteilt haben würde — ein Abzug von 20 % zu machen. Dies ergibt als Entschädigung für Erwerbsausfall einen Betrag von 14,000 Fr.

4. — Eine besondere Entschädigung auf Grund des Art. 8 EHG zuzusprechen, rechtfertigt sich im vorliegenden Falle nicht. Einerseits nämlich hat der Kläger infolge des ihm zugestossenen Unfalls weder grosse körperliche, noch besonders tiefe seelische Schmerzen erlitten; andererseits aber gewährt ihm die Verurteilung der Beklagten zur Entrichtung einer grösseren Entschädigung für seinen mutmasslichen Erwerbsausfall bereits eine hinreichende Genugtuung für den Aerger, den er wegen des Unfalls, zumal da er der Ueberzeugung war, dieser sei auf ein grobes Verschulden der Bahnorgane zurückzuführen, empfunden zu haben scheint.

Ob den Organen der Beklagten wirklich ein Verschulden und speziell ein grobes Verschulden zur Last fällt, braucht unter diesen Umständen nicht entschieden zu werden.

5. — Zu einem Rektifikationsvorbehalt im Sinne des

Art. 10 Abs. 1 EHG, sowie zu einer Haftbarmachung der Beklagten für zukünftige Heilungskosten, liegt nach dem Ergebnis der gerichtlichen Expertise kein Anlass vor. Die traumatische Neurose pflegt übrigens erfahrungsgemäss erst nach der endgültigen Erledigung der Entschädigungsfrage zu heilen. Durch einen Rektifikationsvorbehalt würde also nur die Krankheit verlängert und der Schaden vergrössert.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Hauptberufung wird dahin teilweise gutgeheissen, dass in Abänderung des angefochtenen Urteils die dem Kläger von der Beklagten ausser den Heilungskosten im Betrage von 486 Mk. 30 Pf. zu bezahlenden Entschädigung von 22,000 Fr. nebst 5 % Zins seit 26. Oktober 1912 auf 14,000 Fr. nebst Zins wie hievor herabgesetzt wird. Die Anschlussberufung wird abgewiesen.

V. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

49. Urteil der I. Zivilabteilung vom 4. Juni 1915

i. S. Kern, Kläger,

gegen Einwohnergemeinde Schupfart, Beklagte.

Berufung, Voraussetzungen: Anwendbarkeit eidgenössischen Privatrechts. Die Voraussetzungen und Wirkungen der Jagdpacht, speziell auch die Gültigkeit einer Jagdpachtsteigerung beurteilen sich nach kantonalem Recht.

A. — Nach dem aargauischen Gesetz über das Jagdwesen vom 23. Februar 1897 steht das Jagdrecht grundsätzlich dem « Grundeigentum » zu. An Stelle des « ver-